

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 284.

Dresden, am 24. October.

1837.

Hundert und zwanzigste öffentliche Sitzung
der I. Kammer, am 29. September 1837.

(Beschluss.)

Genehmigung mehrerer ständischen Schriften. — Vortrag über einen beim Gesetze wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden übrig gebliebenen Differenzpunct. — Schrift wegen Ermittlung des steuerfreien Eigenthums. — Vortrag über einen Differenzpunct im Rechenschaftsberichte. — Genehmigung der Schrift auf den Antrag des Abg. Bische wegen Aufhebung der Schutzunterthänigkeit und des Stuhlzinses. — Berathung mehrerer Berichte der 4. Deputation. —

Bürgermeister Wehner: Es ist, wie aus dem heutigen Protokolle hervorgeht, die Angelegenheit in Betreff des Regulativs wegen der Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des Cultus und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern so weit gediehen, daß nunmehr vollkommenes Einverständnis zwischen beiden Kammern obwaltet, und daß nunmehr die Schrift gefertigt werden konnte. Ich habe diese Schrift gefertigt, sie ist von der Deputation genehmigt worden, und ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob die Kammer gestatten wolle, daß ich diese Schrift, die nur kurz ist, vorlesen könnte.

Die Kammer findet dies angemessen und sie erklärt sich, nachdem ihr der Inhalt derselben mitgetheilt worden ist, allgemein damit einverstanden, weshalb nunmehr dieselbe an die II. Kammer zu gelangen haben wird.

Bürgermeister Bernhardt: Auch bei der 4. Deputation ist eine ständische Schrift gefertigt worden, welche die Beschwerde Karl Gottlieb Rüttners u. Cons. zu Bräunsdorf wegen Uebernahme des Berggebäudes Neue Hoffnung Gottes Fundgrube betrifft und worüber, besage des heute vorgelassenen Protokolls, in der letzten Sitzung vollständiges Einverständnis zwischen beiden Kammern erlangt worden ist. Es hat daher diese Schrift Seiten der I. Kammer abgefaßt werden können, und wird es von dem Beschlusse der Kammer abhängig sein, ob sie jetzt ebenfalls verlesen oder zur Einsicht der Kammermitglieder auf gewisse Zeit ausgelegt werden soll.

Die Kammer beschließt das sofortige Verlesen der Schrift und erklärt sich hierauf mit dem Inhalte derselben allenthalben einverstanden; die Schrift selbst wird ebenfalls an die II. Kammer abzugeben sein.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich bitte ebenfalls um Erlaubniß, der Kammer Etwas vorzutragen und mich einen Augenblick auf die Rednerbühne verfügen zu dürfen, um allenthalben

verstanden zu werden. Die Berathung über den Gesetzentwurf, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr., ist eigentlich bereits in beiden Kammern vollendet; allein bei der Abfassung der Schrift hat sich eine kleine Differenz ergeben, über welche die Deputation doch zunächst noch die Entschließung der Kammer hören wollte, bevor sie die Schrift zur Genehmigung auszulegen anrathen kann. Nachdem nämlich die Schrift bereits abgefaßt und durch mich, als Referenten, zunächst an den Referenten der II. Kammer mitgetheilt worden war, damit derselbe vorläufig seine etwaigen Bemerkungen mir mittheilen könnte, so hat sich dabei ergeben, daß allerdings noch eine Verschiedenheit in den Beschlüssen beider Kammern obwalte. Ich muß etwas weiter auf das Geschichtliche der Sache eingehen; es ist nämlich der Punct, welcher die Zulassung der Juden zur Advokatur betrifft. Hier hatte, wie sich die Mitglieder der Kammer erinnern werden, die I. Kammer den Beschluß gefaßt, daß in §. 6. des Gesetzentwurfs noch eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen sei, nach welcher den Juden nicht gestattet sein sollte, die Advokatur zu erlangen. Die II. Kammer war diesem Beschlusse nicht beigetreten, vielmehr hatte man dort beschlossen, den Juden den Weg zur Advokatur offen zu lassen. Die I. Kammer ist jedoch bei ihrer anderweiten Berathung diesem letztern Beschlusse nicht beigetreten, sondern bei ihrem früheren stehen geblieben. In der Vereinigungs-Deputation kam man am Ende dahin, daß man beiden Kammern vorschlagen wollte, es sollte der Dispensationsnachlaß nicht im Gesetz selbst, sondern nur in der Schrift ausgesprochen werden. Als dieser Vorschlag der Vereinigungs-Deputation in der II. Kammer vorgetragen war, so faßte die II. Kammer Beschluß darüber, und was dieselbe beschlossen hat, würde wohl allerdings mit jenem frühern Beschlusse der I. Kammer bestehen können, wenn nämlich der Punct, daß die Juden in der Regel von der Advokatur ausgeschlossen bleiben sollen, in das Gesetz käme und nunmehr nur in der Schrift, daß sie dieselbe durch Dispensation erhalten können, ausgedrückt würde. Als jedoch die Sache in der I. Kammer zum Vortrag kam, fand man in dem jenseitigen Protokolle nicht deutlich ausgedrückt, wie die II. Kammer hier gesonnen sei, und es sprach sich diesseits die Ansicht aus, daß, wenn von Dispensationsgesuchen die Rede sein sollte, doch die Regel ausgesprochen sein müsse, daß die Juden nicht fähig sein sollten, zur Advokatur zu gelangen. Dies fand die Zustimmung der Kammer. Als ich nun, wie schon erwähnt, die Schrift dem jenseitigen Referenten mittheilte, stellte dieser die Erinnerung auf: der Beschluß der II. Kammer sei nicht so zu verstehen, sondern die II. Kammer sei der Meinung, daß im Gesetz gar Nichts über diesen Punct erwähnt, sondern nur das